

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

24. Mai 2018

Nr. 19 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
67/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Altenbeken über die Einladung und Tagesordnung zur Fischereiversammlung am 06.06.12018	2
68/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Buke; Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	3 - 5
69/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken	6

67/2018

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 06. Juni 2018 – 19.00 Uhr – findet in der Gaststätte Friedenstal – Braukmann- in Altenbeken, Hüttenstraße, die Versammlung der Fischereigenossenschaft Altenbeken statt, zu der alle Mitglieder (Beke- u. Ellereigentümer) recht herzlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

Begrüßung

Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung

Geschäfts- und Kassenbericht

Entlastung des Vorstandes

Beratung über Anträge auf Zuschüsse an die Angelvereine Altenbeken und Schwaney

Imbiss

Verschiedenes



Altenbeken, den 16.05.2018

Fischereigenossenschaft Altenbeken

68/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42764-17-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken - Buke

Die Bürgerwind an der B 64 GbR, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Siemens SWT DD 142 in Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 9, Flurstück 218.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

• Siemens SWT DD 142
• Leistung 3.900 kW
• Nabenhöhe 129,0 m
• Rotordurchmesser 142,0 m
• Gesamthöhe 200,0 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben wurde eine Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, insbesondere mit Blick auf die Kriterien 1.5 (Belästigungen), 1.7 (Risiken für die menschliche Gesundheit) und 2.2 (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Landschaft) der Anlage 3 zum UVPG. Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Antragstellerin hat einen entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Gutachten zu Risiken durch Eisfall/-wurf, Brandschutzkonzept, Typenprüfung) liegt in der Zeit vom

30.05.2018 bis einschließlich 29.06.2018

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Raum

E 7, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-lmmissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp.nrw.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und auf FFH-Gebiete dem Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten, optische Auswirkungen auf benachbarte Wohnhäuser im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 30.07.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **28.08.2018 ab 9.30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragsteller/innen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

24. Mai 2018

Nr. 19 / S. 5

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasman

69/2018

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40972-18-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn

Die Helios Wind GbR, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 108, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlage nicht relevant zur Lärmbelastung beiträgt und zusätzlicher Schattenwurf durch entsprechende Abschaltungen vermieden wird (vgl. Ziffer 1.5 und 1.7 der Anlage 3 zum UVPG). Zudem werden durch eine Bauzeitenregelung, Abschaltungen bzw. Vermeidungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere (Feldlerche, Fledermäuse, Rotmilan) vermieden (vgl. Ziffer 1.3 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann